

## **URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG)**

vom 01.11.2021 (RD 01-2122) / Begründung vom 15.11.2021

Bearbeitung und Layout  
für Website SHV

**Rekurs YY (RTV 1879 Basel), vertreten durch RA Dr. iur. Alex Ertl (Basel), gegen den Entscheid DKL 102-21/22 vom 17.10.2021 betreffend Disziplinarstrafe gegen ihn selbst aus dem Spiel 4289 (QHL) zwischen RTV 1879 Basel und Wacker Thun vom 06.10.2021 in Basel**

1. Kammer in der Zusammensetzung

- Dr. iur. Christoph Bürki, Koppigen (Vorsitz)
- Dr. iur. Ruedi Bürgi, Wohlen
- Advokatin Laura Manz, Basel

## 1 Sachverhalt

- 1.1 YY (Rekurrent) hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Vorinstanz (Disziplinarkommission Leistungssport, DKL) hat den Rekurrenten wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit gestützt auf Art. 16 Abs. 1 WR mit einer Sperre von 4 Spielen und einer Busse von CHF 800 bestraft. Ausserdem hat sie ihm eine Verfahrensgebühr von CHF 100 auferlegt.
- 1.3 Dem Rekurrenten wird - im Rahmen eines auf Ersuchen von Wacker Thun von der DKL von Amtes wegen eingeleiteten Disziplinarverfahrens - vorgeworfen, als angreifender Ballträger (von der Mitte-Position in Richtung Rückraum rechts ungefähr entlang der 9-Meter-Linie laufend) eine wuchtige Drehbewegung gegen den verteidigenden XX von Wacker Thun (Verteidiger) ausgeführt zu haben, die als überaus unverhältnismässiger Versuch zu beurteilen sei, den Verteidiger "abzuschütteln". Dabei habe der Rekurrent mit dem rückwärts von unten nach oben in Richtung Kopf des Verteidigers geführten Ellbogen mindestens in Kauf genommen, den Verteidiger am Kopf zu treffen und erheblich zu verletzen. Eine derartige Aktion sei besonders gefährlich im Sinn von IHF-Spielregel 8:6a und entsprechend zu ahnden.
- 1.4 Der Rekurrent, vertreten durch seinen RA, stellt den Hauptantrag, der vorinstanzliche Entscheid sei aufzuheben und es sei keine Spielsperre zu verhängen. Eventualiter sei die Strafe auf eine Spielsperre zu reduzieren, alles unter Kostenfolge zu Lasten von Wacker Thun.

Diese Anträge begründet er im Wesentlichen damit, dass

- sowohl die SR als auch der DEL von einem Rapport abgesehen hätten, obschon sie den Vorfall beobachtet hätten.
  - allein deshalb, aber auch mangels Vorliegens eines schweren Falls, kein Raum bestanden habe, ein Disziplinarverfahren von Amtes wegen einzuleiten.
  - bei der fraglichen Aktion der Verteidiger (wie bereits in vorangehenden Situationen) erneut zu spät gekommen sei, ihn regelwidrig umklammert und die Arme nach unten genommen und auf seinen Rücken und Hals bzw. die linke Hand an seinen Hals und sein Gesicht gelegt habe, ohne die Umklammerung in der Bewegung zu lockern.
  - er den umklammernden Verteidiger unglücklich auf Kopfhöhe getroffen und weder vorsätzlich noch grobfahrlässig gehandelt habe, wobei keine konkrete Verletzungsgefahr bestanden habe.
  - im Übrigen nicht er, sondern der Verteidiger oder andere Spieler von Wacker Thun ab der 24. Spielminute grobe Regelverletzungen begangen hätten, die von den SR jedoch zu Unrecht nicht oder zu milde bestraft worden seien.
- 1.5 Dem VSG liegen - nebst dem Rekurs vom 20.10.2021 - vor die Anzeige von Wacker Thun vom 12.10.2021, von der DKL bei den SR, beim DEL und bei Wacker Thun eingeholte Stellungnahmen, der angefochtene Entscheid der DKL vom 17.10.2021, die Stellungnahme des DEL vom 22.10.2021 sowie jene der SR vom 24.10.2021 und die Vernehmlassung der DKL gleichen Datums. Von der Gelegenheit zu weiteren Stellungnahmen wurde kein Gebrauch gemacht; namentlich hat der Rekurrent davon abgesehen, sich persönlich in Gestalt einer schriftlichen Stellungnahme zu äussern.

## 2 Erwägungen

- 2.1 Es ist unbestritten, dass es im Spiel zwischen RTV 1879 Basel und Wacker Thun vom 06.10.2021 in der 38. Spielminute zur fraglichen Angriffsaktion des Rekurrenten gegen den Verteidiger von Wacker Thun gekommen ist. Dafür haben die SR den Rekurrenten mit der roten Karte bestraft; sie haben jedoch - nach eigenen Angaben wegen Unsicherheiten, ob die schnelle Drehbewegung des Rekurrenten nur von diesem ausgegangen war - vom Hochheben der blauen Karte abgesehen. Da auch der DEL die Aktion nur schlecht einsehen konnte, verzichtete dieser ebenfalls auf das Verfassen eines Rapports, hielt allerdings in späteren Stellungnahmen fest, dass er (und die SR) sich "(erst) nach einer ersten Videoanalyse einfach recht schnell bewusst [gewesen seien], dass hier eine blaue Karte angebracht gewesen wäre", jedoch auf eine nachträgliche Rapportierung verzichteten, da sie "dies spätestens in der Halle hätten den betroffenen Teams mitteilen müssen". Stattdessen wurde das Verfahren aufgrund der Anzeige von Wacker Thun vom 12.10.2021 zu Händen der DKL ausgelöst. Dementsprechend legte die Vorinstanz ihrem Entscheid Art. 18 Abs. 3 RPR zugrunde, wonach die Rechtsinstanzen dann, wenn sie anderweitig, d.h. nicht aufgrund des Berichts eines Funktionärs, insbesondere eines SR oder eines DEL, von einer Widerhandlung Kenntnis erhalten und genügend Anfangsverdacht für einen schweren Fall besteht, auch ohne Bericht ein Disziplinarverfahren einleiten.

Das prozessuale Vorgehen der DKL ist entgegen dem Rekurrenten in keiner Weise zu beanstanden. Soweit er vorbringt, sowohl die SR als auch der DEL hätten von einem Rapport abgesehen, obschon sie den Vorfall beobachtet hätten, was einer Verfahrenseinleitung von Amtes wegen im Weg stehe, ist ihm entgegen zu halten, dass weder die SR noch der DEL die fragliche Aktion genauer beobachten konnten. Allein deshalb kann nicht gesagt werden, diese seien (bewusst) "davon ausgegangen [...], dass kein 'besonders rücksichtsloses, besonders gefährliches, vorsätzliches oder arglistiges' Spielverhalten" vorlag (so aber Rekurs Rz. 7). Das Verhalten der SR und des DEL steht deshalb einer Verfahrenseröffnung nach Art. 18 Abs. 3 RPR ebenso wenig entgegen wie der Umstand, dass es die SR unterlassen haben, neben der roten auch die blaue Karte zu zeigen (vgl. etwa z.B. Urteile VSG RD 08-2021 vom 09.07.2021, RD 08-1617 vom 18.05.2017 E. 2.3). Von vornherein nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag der Rekurrent sodann aus der angeblich rechtsungenüchlich verfassten Anzeige von Wacker Thun: Auch wenn darin - augenfällig versehentlich - statt auf Art. 18 Abs. 3 auf Art. 16 Abs. 3 RPR Bezug genommen wird, reichte diese fraglos aus, um der DKL den Vorfall zur Kenntnis zu bringen. Zu prüfen bleibt, ob die Vorinstanz die Aktion zu Recht als schweren Fall qualifiziert und entsprechend sanktioniert hat.

- 2.2 Nach ständiger Rechtsprechung müssen sich, damit vom Vorliegen eines (wirklich) "schweren Falls" nach Art. 18 Abs. 3 RPR auszugehen ist, der die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ohne Bericht als angezeigt erscheinen lässt, im Rahmen einer Vorprüfung ausreichend Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der fragliche Vorfall einen groben Verstoss gegen die Sportlichkeit (Art. 16 WR) darstellt. Namentlich müssen ausreichend Hinweise vorliegen, dass objektiv das fragliche Verhalten eine besonders rücksichtslose oder besonders gefährliche Aktion (vgl. IHF-Spielregel 8:6; Tätlichkeit im Sinne der früheren IHF-Spielregel 8:7) oder ein einer solchen Aktion naheliegendes Verhalten darstellt und dass subjektiv dem betreffenden Spieler (Eventual)Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. In von Amtes wegen eröffneten Disziplinarverfahren ist in aller Regel eine Strafe von mindestens 3 Sperren auszufällen; insofern ist der "schwere" Fall auch Bedingung für die Bestrafung (Prozessvoraussetzung). Bewahrheitet sich der Anfangsverdacht eines schweren Falls bei der materiellen Prüfung nicht, ist das Disziplinarverfahren einzustellen bzw. entfällt jegliche Sanktionsmöglichkeit (aus der jüngeren VSG-Praxis RD 08-2021 vom 09.07.2021 E. 2.7, 03-2021 vom 20.10.2020 E. 2.1 und RD 03-1819 vom 28.02.2019 E. 2.1, je mit Verweis auf den RD 07-0304 vom 29.02.2004).

- 2.3 IHF-Spielregel 8, an welche die Strafbestimmung in Art. 16 WR u.a. anknüpft, ist kaskadenhaft aufgebaut: Bei einem gesundheitsgefährdenden Angriff mit hoher Intensität oder auf den unvorbereiteten Gegenspieler mit tatsächlichem Verlust der Körperkontrolle im Lauf oder Sprung oder während einer Wurfaktion, bei einer besonders aggressiven Aktion gegen einen Körperteil, insbesondere Gesicht, Hals oder Nacken, oder bei rücksichtslosem Verhalten ist der fehlbare Spieler zu disqualifizieren (IHF-Spielregel 8:5). Ein schriftlicher Bericht ist zu erstatten, wenn die Aktion besonders rücksichtslos, besonders gefährlich, vorsätzlich oder arglistig ist (IHF-Spielregel 8:6). Mit hin steht nur bei einer besonderen Rücksichtslosigkeit eine Disziplinarstrafe in Form von Sperrungen zur Diskussion. Ein schwerer Fall muss sodann ein qualifizierendes Element enthalten, das sich von der besonders groben Unsportlichkeit, die einen Mitspieler gefährdet, zusätzlich abhebt (vgl. etwa Urteil VSG RD 03-2021 vom 20.10.2020 E. 2.6).
- 2.4 In seinen Grundzügen ist der Sachverhalt unbestritten: In der 38. Spielminute, beim Spielstand 14:18, wechselte im Angriffsaufbau von RTV 1879 Basel - nach dem Einlaufen des linken Flügels an den Kreis - der auf der Position Rückraum links agierende Rekurrent in einem leeren Kreuzen seine Position mit dem Rückraum-Mitte-Spieler, erhielt vom Spieler auf Rückraum rechts den Ball auf ca. 12m in den Lauf zugespielt, um dann eine leichte Links-Rechts-Täuschung auf den Verteidiger von Wacker Thun, der sich auf offensiver Verteidigungsposition etwas vor der 9-Meter-Linie befand, anzusetzen und ein Kreuzen auf den Spieler auf Rückraum rechts anzuziehen. Den Ball in der rechten (Wurf-)Hand haltend wurde der Rekurrent vom Verteidiger angegangen bzw. gebremst und durch seitliches Verschieben gegen rechts abgedrängt. Der Rekurrent prellte in dieser Bewegung einmal kurz und vollzog dann unter Einhaltung des Kontakts zu diesem eine Drehbewegung zurück gegen die Mitte. Diese löste er mit seinem rechten Arm aus, wobei er mit dem rechten Ellbogen ins Gesicht des Verteidigers traf, der sogleich zu Boden ging.
- 2.5 Im Detail ist die DKL gestützt auf die Konsultation der Videoaufnahmen davon ausgegangen, dass der Verteidiger dem Laufweg des angreifenden Rekurrenten durch seitliches Verschieben gefolgt sei und diesen weder in unzulässiger Weise umklammert oder zurückgehalten noch sich in einer unnatürlich tiefen resp. gebückten Haltung befunden habe, sondern dass er seine Hände an der linken Schulter des Rekurrenten angelegt habe, mit welcher voraus dieser habe vorbeiziehen wollen, was ihm aufgrund der Verteidigungsaktion aber nicht gelungen sei. Hierauf habe sich der Rekurrent unter Beibehaltung des Körperkontakts zum Verteidiger mit dem rechten Arm/Ellbogen vorausgehend rechts um die eigene Achse gedreht; diese Drehbewegung sei als überaus heftiger und unverhältnismässiger Versuch zu beurteilen, "den lästigen Gegenspieler 'abzuschütteln'". Der Rekurrent habe dabei seinen rechten Ellbogen in einer Art und mit einer Geschwindigkeit hoch- bzw. herumgezogen, die die konkrete und hohe Gefahr geborgen habe, den Verteidiger am Kopf zu treffen und erheblich zu verletzen (angefochtener Entscheid DKL E. 3c).
- 2.6 Das VSG geht nach eingehender Analyse der (auch verlangsamt abgespielten) Videoaufzeichnung und -bilder grundsätzlich vom gleichen Sachverhalt aus wie die Vorinstanz. So kann dem Rekurrenten nicht gefolgt werden, wenn er vorbringt, der Verteidiger sei (wie bereits in vorangehenden Situationen) zu spät gekommen, habe den Rekurrenten umklammert und dessen Arme (erneut) regelwidrig nach unten genommen und die Arme auf dessen Rücken und Hals bzw. seine linke Hand an dessen Hals und in dessen Gesicht gelegt, ohne die Umklammerung während der Bewegung des Rekurrenten zu lockern (Rekurs Rz. 28-30). Fakt ist stattdessen, dass der Verteidiger den Rekurrenten frühzeitig in den Blick fasste und sich diesem (den Spielzug antizipierend) entgegenbewegte, um seine Arme zunächst frontal an die linke Schulter bzw. den linken Brust-/Rückenbereich des Rekurrenten anzulegen, ohne sich dabei in gebückte Position zu begeben. Dabei hielt der (grösser als der Verteidiger gewachsene) Rekurrent seinen linken Arm angewinkelt

auf resp. leicht über der linken Schulter des Verteidigers. Beim Versuch, am Verteidiger rechts vorbeizuziehen, nahm er dann eine etwas tiefere Haltung ein, drehte sich Sekundenbruchteile später vom Tor bereits leicht ab bzw. kehrte dem Verteidiger den Rücken zu und legte seinen nach unten angewinkelten linken Arm/Oberarm über den Oberarm-/Schulterbereich des Verteidigers, während sein rechter Arm vom Verteidiger abgewandt war und nicht direkt behindert wurde. Zu diesem Zeitpunkt hielt der Verteidiger den Rekurrenten nicht etwa "eng umschlungen am Hals und am Rücken" (so aber Rekurs Rz. 32), sondern seine Arme unter den Achseln des Rekurrenten in dessen Brustbereich. Und selbst wenn der Verteidiger den Rekurrenten eng umklammert hätte, vermöchte dies die unmittelbare Folgeaktion nicht zu rechtfertigen. Diese bestand nämlich darin, dass der Rekurrent aus dieser Position plötzlich äusserst abrupt und viel schneller als zuvor die Drehbewegung fortsetzte, wobei er seinen rechten Arm mit sehr viel Schwung von rechts nach links hoch führte und dabei mit dem Ellbogen den Verteidiger direkt im Gesicht traf. Die Aktion erscheint aufgrund der überaus wuchtigen Drehung und schnellen Bewegung des rechten Arms, mehr noch als ein Versuch, den Verteidiger "abzuschütteln", gar als ein eigentliches "um sich Schlagen".

- 2.7 Jedenfalls ist mit der Vorinstanz die Aktion des Rekurrenten als besonders gefährlich und rücksichtslos einzustufen und am Rande einer Tätlichkeit anzusiedeln: Zunächst kann die wuchtige Dreh- und Armbewegung in keinerlei sinnvollen Zusammenhang mit einer angreifenden Spielhandlung gebracht werden. Weder eröffnete sie dem Rekurrenten eine Wurf- bzw. Abschlusssituation noch die Möglichkeit, eine Überzahlsituation zu schaffen oder zumindest einen weiterführenden Pass zu spielen. Stattdessen ist sie als für den Angriff völlig unnötig und abwegig zu beurteilen. Die Aktion ist sodann mit hoher Intensität ausgeführt und allein gegen den Körper des verteidigenden Gegenspielers gerichtet worden, ohne dass sich dieser vor der Attacke hätte schützen können. Diese barg die konkrete und erhebliche Gefahr, den Verteidiger mit dem Ellbogen und viel Schwung direkt - und an irgendeiner Stelle - am Kopf, also bspw. auch im Augen-, Mund- oder Nasenbereich, zu treffen. Auch wenn sich der Verteidiger im entscheidenden Moment der Drehung direkt hinter dem Rekurrenten befand, musste für diesen klar sein, wo sich der Kopf des Verteidigers befand und dass er ihn mit voller Wucht dort treffen könnte.
- 2.8 Daran ändert das Vorbringen des Rekurrenten nichts, nicht er, sondern der Verteidiger oder andere Spieler von Wacker Thun hätten ab der 24. Spielminute grobe Regelverletzungen begangen, die die SR indessen zu Unrecht nicht oder zu milde bestraft hätten. Angebliche vorgängige Fouls des Verteidigers oder andere Regelverstösse von Wacker Thun mögen allenfalls geeignet sein, die Aktion des Rekurrenten zu erklären, können diese jedoch unter keinen Umständen rechtfertigen und sind für die Beurteilung unerheblich. Insbesondere kann von einem Revanchefoul im Sinn von IHF-Spielregel 8:9f keine Rede sein, wie die DKL zutreffend festgehalten hat (angefochtener Entscheid E. 3c sowie Vernehmlassung vom 24.10.2021). Nichts zu seinen Gunsten ableiten kann der Rekurrent ferner aus dem Umstand, dass nach dem Vorfall der Hallenarzt nicht herbeigerufen wurde. Immerhin belegte nach den glaubhaften Angaben von Wacker Thun später ihr Mannschaftsarzt den Verteidiger (auch aufgrund früherer Kopfverletzungen) mit einem mindestens einwöchigen Bewegungsverbot und anschliessendem sportlichem Wiedereinstieg nach standardisiertem Vorgehen bei Gehirnerschütterungen (Stellungnahme vom 12.10.2021).
- 2.9 Der Rekurrent hat damit im Licht der Beurteilungskriterien gemäss IHF-Spielregel Art. 8:3 und in Würdigung aller Umstände gegen IHF-Spielregel 8:6a verstossen. Dabei musste gerade einem derart befähigten und erfahrenen Spieler wie dem Rekurrenten die konkrete Möglichkeit eines Kopftreffers mit dem Ellbogen bewusst gewesen sein. Dass er sich dennoch so verhielt, kann un-

ter den gegebenen Umständen allein dahin gewürdigt werden, dass er die konkrete und wahrscheinliche Möglichkeit eines Kopftreffers mit ernsthaften Verletzungsfolgen jedenfalls in Kauf genommen hat, ansonsten er nicht so agiert hätte. Wie die Vorinstanz geht mithin auch das VSG zwar nicht von einem von Verletzungsabsicht getragenen, so aber doch von einem zumindest eventualvorsätzlichen Verhalten aus. Wohl spielten der Rekurrent und seine Mannschaft von Beginn der 2. Halbzeit an bis hin zum Vorfall vergleichsweise unglücklich, so dass sich das Team im Zeitpunkt der fraglichen Aktion in einem 4-Torerückstand wiederfand, nachdem es am Ende der 1. Halbzeit noch 13:13 gestanden hatte. Weder darin noch im Verhalten des Verteidigers können aber das Verhalten des Rekurrenten entschuldigende Aspekte erblickt werden. Insgesamt trifft den Rekurrenten ein erhebliches Verschulden (ebenso angefochtener Entscheid E. 4).

- 2.10 Nach dem Gesagten hat sich der Rekurrent grob unsportlich verhalten; seine Aktion ist als (wirklich) schwerer Fall zu qualifizieren, der eine Disziplinierung von Amtes wegen gestützt auf Art. 18 Abs. 3 RPR rechtfertigt.
- 2.11 Ein grober Verstoss gegen die Sportlichkeit wird mit einer Sperre bis 6 Spiele oder bis 4 Monate und/oder Busse bis CHF 2000 bestraft (Art. 16 Abs. 1 WR).

Mit der vorliegend von der DKL ausgesprochenen Sperre für 4 Spiele und der Busse von CHF 800 liegt die Strafe der Vorinstanz im mittleren bis oberen Bereich des Strafrahmens für den Grundtatbestand. Dies ist mit Blick auf die Aktion und das erhebliche Verschulden des Rekurrenten sowie angesichts des vom VSG im Urteil RD 07-2021 vom 30.11.2020 (begründet am 11.12.2020) entwickelten Grundsatzes, wonach derartige Regelwidrigkeiten fortan tendenziell härter zu bestrafen sind als zuvor in gewissen Einzelfällen (E. 2.3), nicht zu beanstanden, so namentlich auch nicht im Licht der an sich löblichen Tatsache, dass der Rekurrent in den rund 2 Jahren im Schweizer Handball als Führungsspieler noch nie diszipliniert wurde.

Der angefochtene Entscheid der DKL hält demnach der Überprüfung durch das VSG stand und ist zu bestätigen.

## 2.12 Zusammenfassung

- Der Rekurrent vollzog beim Versuch, rechts am Verteidiger vorbeizuziehen, zunächst eine gemässigte Drehbewegung gegen die Mitte, um diese alsdann - dem Verteidiger nunmehr den Rücken zugewandt - äusserst abrupt viel schneller fortzusetzen. Dabei führte er seinen rechten Arm mit massivem Schwung von rechts nach links hoch und traf mit dem Ellbogen den Verteidiger direkt im Gesicht.
- Die Aktion erscheint als ein eigentliches "um sich Schlagen", wobei der Rekurrent den Ellbogen in einer Art und mit einer Geschwindigkeit hoch- bzw. herumgezogen hat, die die konkrete und hohe Gefahr barg, den Verteidiger mit voller Wucht direkt am Kopf zu treffen und erheblich zu verletzen. Dieser Aktion geht jede spielerische Berechtigung ab. Der Rekurrent hat sie mit hoher Intensität ausgeführt und allein gegen den Körper des Verteidigers gerichtet, ohne dass sich dieser hätte schützen können. Sie ist als besonders rücksichtslos bzw. besonders gefährlich zu werten und erfüllt den Tatbestand der IHF-Regel 8:6a.
- Es liegt ein grober Verstoss gegen die Sportlichkeit im Sinne von Art. 16 Abs. 1 WR vor, den die Vorinstanz zu Recht als schweren nach Art. 18 Abs. 3 RPR qualifiziert hat.
- Aus den Umständen ist zu schliessen, dass der Rekurrent den wuchtig erzielten Kopftreffer mit ernsthaften Verletzungsfolgen und insofern besonders gefährliche Konsequenzen seiner Aktion (zumindest) in Kauf genommen und folglich jedenfalls eventualvorsätzlich gehandelt hat.

- Aufgrund des erheblichen Verschuldens ist der Entscheid der Vorinstanz nicht zu beanstanden, das Verhalten mit 4 Spielsperren und einer Busse von CHF 800 zu sanktionieren.
- Der vorinstanzliche Entscheid ist zu bestätigen.

### **3 Ergebnis**

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände weist das VSG den Rekurs ab.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens verfällt die Rekursgebühr dem SHV.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 WR sowie Art. 9, 26, 27, 28.3, 29, 33 und 37-39 RPR zu folgendem

#### **Urteil:**

- I. Der Rekurs von YY (RTV 1879 Basel) gegen den Entscheid DKL 102-21/22 vom 17.10.2021 betreffend Disziplinarstrafe gegen ihn selbst aus dem Spiel 4289 (QHL) zwischen RTV 1879 Basel und Wacker Thun vom 06.10.2021 wird abgewiesen.
- II. Die Rekursgebühr von CHF 300 verfällt dem SHV.

**Dieses Urteil ist endgültig und mit der am 01.11.2021 erfolgten Zustellung des Dispositivs an den Rekurrenten in Rechtskraft erwachsen.**

---